

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Ladenöffnungszeiten

Thema	Dieses Merkblatt erläutert die wichtigsten Regelungen des Ladenöffnungsgesetzes für NRW vom 18. Mai 2013 einschließlich seiner Ausnahmen. Abschließend gibt das Merkblatt einen Hinweis zum Gesetz über die Sonn- und Feiertage NRW (Feiertagsgesetz NRW).
Anwendungsbereich	<p>Das Gesetz regelt die Öffnung von Verkaufsstellen und das gewerbliche Anbieten von Waren außerhalb von Verkaufsstellen.</p> <p>Verkaufsstellen im Sinne des Gesetzes sind Ladengeschäfte aller Art, Apotheken und Tankstellen und sonstige Verkaufsstände, wenn in ihnen von einer festen Stelle aus gewerbliche Waren zum Verkauf an Jedermann angeboten werden. Darüber hinaus ist dem gewerblichen Anbieten das Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem gleichgestellt, wenn am gleichen Ort Warenbestellungen aufgegeben werden können.</p> <p>Damit sind keine Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Dienstleistungsbetriebe, wie etwa Reisebüros oder Reparaturannahmestellen, da dort keine Waren angeboten werden.▪ Gast- und Speisewirtschaften, wenn die Ware nicht zur Mitnahme sondern zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden.▪ Reine Großhandelsbetriebe, da kein Verkauf an Jedermann erfolgt. Dort muss der Zugang in geeigneter Weise kontrolliert werden.▪ Geschlossene Veranstaltungen, da kein Verkauf an Jedermann erfolgt. Dies aber nur, wenn ein genau abgegrenzter Personenkreis Einlass erhält, z. B. Betriebsangehörige zur Betriebskantine. Eine geschlossene Veranstaltung liegt nicht vor, wenn nur Besitzer von Eintrittskarten Zutritt haben, eine Einlasskarte aber von Jedermann erworben werden kann.
Allgemeine Ladenöffnungszeiten	<ul style="list-style-type: none">▪ Verkaufsstellen dürfen von Montag bis Freitag von 0:00 bis 24:00 Uhr geöffnet sein.▪ An Samstagen dürfen sie bis auf die unten genannten Ausnahmen nur bis 22:00 Uhr geöffnet sein.▪ An Sonn- und Feiertagen haben sie bis auf die unten genannten Ausnahmen geschlossen zu sein.
Verkauf an Samstagen	Grundsätzlich dürfen Verkaufsstellen in Vorbereitung auf die Sonntagsruhe grundsätzlich nur bis 22:00 Uhr geöffnet sein.

Ladenöffnungszeiten

Ausnahmsweise ist eine Öffnung der Verkaufsstellen an vier Samstagen im Jahr bis 24:00 Uhr möglich, wenn der Inhaber dies vier Wochen vorher beim zuständigen Ordnungsamt schriftlich anzeigt und kein Widerspruch der Ordnungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige erfolgt.

Diese Ausnahme gilt allerdings nicht für folgende Samstage:

- Ostersonntag und Pfingstsonntag,
- den Samstag vor einem verkaufsoffenen Adventssonntag,
- die Samstage vor dem Volkstrauertag und dem Totensonntag,
- die Samstage vor dem 1. Mai, dem 3. Oktober, dem Allerheiligentag und dem 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.

An diesen Samstagen darf die Verkaufsstelle nach der Grundregel bis 22:00 Uhr geöffnet sein.

Verkauf an Sonn- und Feiertagen

Im Grundsatz dürfen an Sonn- und Feiertagen folgende Geschäfte geöffnet sein:

- Verkaufsstellen, deren Angebot überwiegend aus den Warengruppen Blumen und Pflanzen, Zeitungen und Zeitschriften, Back- und Konditorwaren bestehen. Diese dürfen fünf Stunden geöffnet haben. Achtung: Diese Ausnahme gilt nicht am 2. Weihnachtstag, Ostermontag oder Pfingstmontag, dann sind Geschäfte geschlossen zu halten.
- Verkaufsstellen von themenbezogenen Waren oder Waren zum sofortigen Verzehr auf dem Gelände oder im Gebäude einer Kultur- oder Sportveranstaltung oder in einem Museum während der Veranstaltungs- und Öffnungsdauer dürfen an Sonntagen öffnen, sofern sie der Versorgung der Besucherinnen und Besucher dienen. Damit ist beispielsweise der Museumsshop oder ein Anbieter von Getränken und Lebensmitteln in dem Gebäude einer Kultur- oder Sportveranstaltung gemeint, sofern der Verkauf der Versorgung der Besucher dient.
- Verkaufsstellen landwirtschaftlicher Betriebe zur Abgabe selbsterzeugter landwirtschaftlicher Produkte dürfen ebenfalls fünf Stunden geöffnet sein.

Wenn der 24. Dezember auf einen Sonntag fällt, dürfen die vorgenannten Verkaufsstellen bis 14:00 Uhr geöffnet sein.

Leicht verderbliche Waren und Waren zum sofortigen Verzehr dürfen auch außerhalb von Verkaufsstellen angeboten werden (z. B. Eisverkaufswagen).

**Ausnahmsweise
anlassbezogene
Öffnung an Sonn-
und Feiertagen**

Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet, so muss der Inhaber der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten hinweisen.

An jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen können die örtlichen Ordnungsbehörden die Ladenöffnung aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden gestatten. Dies muss beim Ordnungsamt beantragt und durch die Gemeinde per Rechtsverordnung freigegeben werden. Die Freigabe kann dabei auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränkt werden. Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als elf Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Bei der Freigabe für das gesamte Gemeindegebiet darf nur ein Adventssonntag freigegeben werden. Erfolgt die Freigabe beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile oder Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssontage je Gemeinde freigegeben werden. Damit darf maximal ein Adventssonntag pro Verkaufsstelle freigegeben werden.

Die Gemeinde darf verkaufsoffene Sonntage nicht an den folgenden Tagen gestatten:

- zwei Adventssontage,
- der 1. und 2. Weihnachtstag,
- Ostersonntag,
- Pfingstsonntag sowie
- die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW, namentlich Karfreitag, Allerheiligen, Totensonntag und Volkstrauertag sowie
- der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt. An diesen Tagen darf kein Verkauf stattfinden.

Verkaufsstellen in Kurorten, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten mit besonderem starken Tourismus dürfen an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein. Das gilt für Verkaufsstellen mit Waren, die für die Orte kennzeichnend sind, und für Verkaufsstellen mit Waren zum sofortigen Verzehr, frische Früchte, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen. Die einzelnen Orte, die davon grundsätzlich Gebrauch machen dürfen, sind in der Anlage zur LadenöffnungsVO aufgelistet. Auch hier gilt, dass die Freigabe der Sonn- und Feiertage durch die Ordnungsbehörden durch Verordnung erfolgen muss.

Verkauf am 24. Dezember

Am 24. Dezember dürfen Verkaufsstellen an Werktagen bis 14:00 Uhr geöffnet sein. Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, können folgende Verkaufsstellen geöffnet sein:

- Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel anbieten, und Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen im Zeitraum von 10:00 bis 14:00 Uhr und
 - diejenigen Verkaufsstellen, die grundsätzlich an Sonntagen geöffnet haben dürfen (siehe oben) längstens bis 14:00 Uhr.
-

Apotheken

Apotheken dürfen an Sonn- und Feiertagen ihre Verkaufsstellen zur Abgabe von Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflege- und Säuglingsnährmitteln, hygienischen Artikeln sowie Desinfektionsmitteln geöffnet haben. Die Apothekerkammer regelt, dass abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen bleiben muss.

Tankstellen

Tankstellen dürfen auch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig geöffnet sein. Sie dürfen an diesen Tagen jedoch nur Ersatzteile für Kraftfahrzeuge soweit dies für die Erhaltung und Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie Betriebsstoffe und Reisebedarf abgeben.

Reisebedarf sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetoyllettenartikel, Filme, Tonträger, Bedarf für Reiseapotheken, Reiseandenken und Spielzeug geringeren Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten.

Flughäfen und Personenbahnhöfen

Verkaufsstellen auf Flughäfen und Personenbahnhöfen dürfen an Sonn- und Feiertagen für den Verkauf von Reisebedarf während des ganzen Tages geöffnet sein, am 24. Dezember jedoch nur bis 17:00 Uhr.

Auf internationalen Verkehrsflughäfen dürfen an Sonn- und Feiertagen neben Waren des Reisebedarfs auch Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie Geschenkartikel verkauft werden.

Verkauf im Gaststättengewerbe

Bei Gaststätten ist auch während der Ladenschlusszeiten die Abgabe von Zubehörsachen an Gäste zulässig. Des Weiteren darf der Gastwirt außerhalb der Sperrzeit Getränke und zubereitete Speisen aus seinem Betrieb, Flaschenbier, alkoholfreie Getränke sowie Tabak- und Süßwaren

zum alsbaldigen Verzehr an jedermann über die Straße abgeben (§ 7 Gaststättengesetz).

Ladenöffnung bei Tagen der offenen Tür

Für den Unternehmer stellt sich häufig die Frage, ob er Kunden an Sonn- und Feiertagen ins Geschäft einladen kann, um zum Beispiel einen Tag der offenen Tür durchzuführen.

Das Offenhalten einer Verkaufsstelle ist an Sonn- und Feiertagen gestattet, wenn kein geschäftlicher Verkehr stattfindet. Es darf insoweit lediglich die Warenbesichtigung, wie durch ein Schaufenster, ermöglicht werden. Zulässig ist auch die Auslage von Prospekten und anderen allgemeinen Werbematerialien. In diesem Rahmen müssen sich Tage der offenen Tür bewegen.

Verboten ist an Sonn- und Feiertagen jede Art der Geschäftsanbahnung, sei es durch Beratung, das Zeigen von Proben oder das Auslegen von Bestellzetteln und die Einrichtung einer entsprechenden Möglichkeit zum Einwurf dieser Zettel. Der Unternehmer darf grundsätzlich keinen persönlichen, zweiseitigen Kontakt zum Kunden einleiten oder herstellen. Vor diesem Hintergrund galt bereits nach der Rechtsprechung zum Bundesladenschlussgesetz, dass weder der Inhaber/die Inhaberin noch sein/ihr angestelltes Personal am Tag der offenen Tür anwesend sein durften.

Grundsätzlich zulässig ist hingegen die Anwesenheit von Bewachungspersonal. Das lediglich zur Aufsicht bestimmte und nicht zur Entgegennahme von Bestellungen, zum Führen von Verkaufsgesprächen, zur Vorführung und Erläuterung des Angebots oder zu sonstigen verkaufsförderlichen Handlungen berechnete Personal darf sich im Geschäftslokal aufhalten.

Sonderfall: Mischbetriebe

Es ist möglich, dass in derselben Verkaufsstelle mehrere Waren oder Leistungen angeboten werden, deren Verkauf jeweils verschiedenen Ladenöffnungszeiten unterliegt. Man spricht dann von einem Mischbetrieb.

Bei Mischbetrieben ist für jede Ware oder Leistung gesondert zu prüfen, zu welchen Zeiten sie an den Kunden abgegeben werden darf.

Ein Beispiel für Mischbetriebe bilden Kioske. Soweit Waren zum Mitnehmen verkauft werden, unterliegen sie den Ladenöffnungszeiten. Soweit ein Ausschank betrieben wird, der dem Gast die Möglichkeit gibt, Getränke an Ort und Stelle einzunehmen, gilt die Polizeistunde für Trinkhallen.

- Ordnungswidrigkeit** Verstöße gegen das Ladenöffnungsgesetz NRW können ab dem 18. Mai 2013 mit EUR 5.000 statt wie bisher mit EUR 500 geahndet werden. Stellt der Verstoß gegen das Ladenöffnungsgesetz gleichzeitig einen Verstoß gegen das Arbeitszeitgesetz dar, sind Bußgelder bis zu EUR 15.000 möglich.
-
- Übergangsregelung** Für Rechtsverordnungen der zuständigen Ordnungsbehörden, die bis zum 18. Mai 2013 beschlossen wurden, gelten noch die Regelungen des Ladenöffnungsgesetzes von 2006.
-
- Feiertagsgesetz in NRW** Bitte beachten Sie, dass sich zeitliche Beschränkungen für die geschäftliche Tätigkeit nicht nur aus dem Ladenöffnungsgesetz, sondern auch aus dem Gesetz über Sonn- und Feiertage NRW ergeben. Das Feiertagsgesetz gilt in Nordrhein-Westfalen für sämtliche Arbeiten, also sowohl für den Verkauf von Waren als auch für Dienstleistungen.
- Es verbietet an Sonn- und Feiertagen alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören.
- Ausgenommen vom Verbot des Feiertagsgesetzes sind unter anderem Veranstaltungen, die überwiegend Freizeitcharakter haben, wie der Betrieb von Fitness-Studios, Saunas oder Kinos.
-
- Links** Der Text des neuen Ladenöffnungsgesetzes steht im Internet-Angebot des Landwirtschaftsministeriums. Link:
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=7&ugl_nr=7113&bes_id=9785&aufgehoben=N&menu=1&sg=0
-
- Ansprechpartner bei der IHK** **Christin Worbs**
Telefon 02161 241-137
Telefax 02151 635-44137
E-Mail worbs@moenchengladbach.ihk.de